



212

210

216

206

221

201

261

161

311

111

Ende

Anfang

- 163 -

Im ulmischen Geschäftsleben nahm nun das Textilwesen und vor allem die Barchenterzeugung einen besonders wichtigen Teil ein, und lockte demnach die Spekulanten an, sich vor allem im Barchentgeschäft zu betätigen. Wenn auch Ulrich Krafft zweifellos in seinen Predigten den soeben geschilderten Fürkauf mit seinen Auswirkungen als wucherisch lebhaft bekämpfte, so hat er doch der Barchentspekulation seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt und zur Bleichspekulation in Ulm, welche neben der Spekulation mit Hilfe des Barchentwechsels ging, eine so eingehende Teilnahme zugewidmet, so dass derselben der letzte Abschnitt der vorliegenden Untersuchung vorbehalten bleiben muss.

6) Neben dem Preiswucher in der geschilderten Art gab es auch einen Pfandwucher, der mit der Nutzung der Pfandsache zusammenhängt (1). Dabei ist es von Bedeutung, dass es im mittelalterlichen deutschen Recht an beweglichen wie unbeweglichen Sachen zweierlei Art von Pfandrechte gab, die zuerst ausgebildete ältere Satzung und die erst entsprechend den Verkehrserfordernissen gebildete jüngere Satzung. Nach der letzteren wurden die Gegenstände dergestalt verpfändet, dass dem Schuldner Besitz und Nutzung der Pfandsache verblieb (2), sie ist deshalb für die hier zu erörternde Frage ohne Bedeutung. Nach der älteren Satzung stellte sich bei beweglichen Sachen die Verpfändung in der Form des Faustpfandes dar, d.h. der Gläubiger erhielt den Besitz der Pfandsache (3), er durfte dieselbe

1) Über das Pfandrecht in Ulm vgl. Kleinbub, Liegenschaftsübertragungs- und Pfandrecht der Stadt Ulm S. 154 ff., der aber den Pfandwucher nicht erwähnt.

2) Planitz gibt in seinen späteren Untersuchungen diese für die vorliegende Untersuchung wertvolle, von Albrecht eingeführte Unterscheidung auf und unterscheidet nur noch zwischen Substanzpfand und Nutzungspfand, wobei beides Besitzpfänder sind (vgl. Das dt. Grundpfandrecht 5 f., 23 ff., 35 ff.; DPR 91 ff.). Im Rahmen dieser Terminologie interessiert in Bezug auf den Pfandwucher vor allem das Nutzungspfand mit seiner Ewigsatzung.

3) Planitz aaO. 76.